

Dr. iur. Daniel Hunkeler

## Konkursöffnung über die Grand Casino SA, Genf

*Im vorliegenden Beitrag greift der Autor das französischsprachige Urteil des Bundesgerichts 5P.275/2003 vom 8. Januar 2004 auf. Das Bundesgericht stellt darin u.a. fest, dass die verfassungsmässigen Rechte der Beschwerdeführerin durch die Konkursöffnung nicht verletzt wurden. Diskutiert wird auch die Frage des Zeitpunktes der Sicherstellungspflicht von Nachlassdividenden.*

Urteil der II. Zivilkammer **5P.275/2003** vom **8. Januar 2004**; staatsrechtliche Beschwerde; franz.; nicht zur Publikation in der Amtlichen Sammlung vorgesehen.

[Rz 1] Auf Begehren von Gläubigerinnen mit hohen Forderungen wurde zunächst der SA du Grand Casino, Genf, infolge Zahlungsunfähigkeit gemäss Art. 190 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG i.V.m. Art. 293 ff. SchKG eine provisorische Nachlassstundung von zwei Monaten gewährt und hernach der Konkurs über sie eröffnet. Die von der SA du Grand Casino daraufhin erhobene staatsrechtliche Beschwerde wurde vom Bundesgericht abgewiesen, soweit es auf sie eintrat. Die SA du Grand Casino machte unter anderem erfolglos eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV), eine Verletzung der Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) sowie eine aktenwidrige oder widersprüchliche Sachverhaltsfeststellung durch die Vorinstanz geltend.<sup>1</sup> Daneben machte die Beschwerdeführerin erfolglos geltend, dass die Vorinstanz die Begriffe der Überschuldung gemäss Art. 725 OR und der Zahlungsunfähigkeit gemäss Art. 190 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG in unzulässiger Weise vermischt und den Begriff der Zahlungsunfähigkeit falsch angewendet habe. Die diesbezüglichen Rügen wurden vom Bundesgericht allesamt zurückgewiesen.

[Rz 2] Schliesslich machte die Beschwerdeführerin erfolglos eine Verletzung von Art. 295 SchKG geltend: Die Vorinstanz sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass gewisse Schulden der Nachlassschuldnerin nicht bezahlt oder aus den künftigen Erträgen während der Nachlassstundung getilgt werden könnten, und dass die den Gläubigern auszubehaltende Nachlassdividende bereits während der Nachlassstundung (statt richtigerweise erst zum Zeitpunkt der richterlichen Bestätigung des Nachlassvertrages) sichergestellt sein müsse.

[Rz 3] Zu dieser Rüge befand das Bundesgericht, dass sie klarerweise appellatorisch sei und den Erfordernissen von Art. 90 Abs. 1 lit. b OG nicht genüge (und im Übrigen teilweise auch tatsachenwidrig sei).<sup>2</sup> Die diesbezüglichen Ausführungen des Bundesgerichts können ohne weitere Aktenkenntnis kaum näher kommentiert werden. Anzumerken gilt es in diesem Zusammenhang in grundsätzlicher Hinsicht immerhin, dass das Gesetz als Voraussetzung zur Bewilligung einer Nachlassstundung selbstverständlich nicht schon die Sicherstellung der mutmasslichen Nachlassdividenden verlangt. Vielmehr verlangt das Gesetz für eine Bewilligung der Nachlassstundung «Aussichten auf einen Nachlassvertrag» (Art. 294 Abs. 2 und Art. 295 Abs. 1 SchKG). Solche Aussichten liegen schon dann vor, wenn insbesondere realistische Chancen bestehen, dass später ein den gesetzlichen Erfordernissen entsprechender Nachlassvertrag gemäss Art. 305 f. SchKG richterlich bestätigt werden kann. Erst an der richterlichen Bestätigungsverhandlung müssen u.a. die privilegierten Forderungen, die Masseverbindlichkeiten und die Nachlassdividenden sichergestellt sein (vgl. Art. 306 SchKG).

---

Dr. iur. Daniel Hunkeler, LL.M., ist Rechtsanwalt bei Schumacher Baur Hürlimann, Zürich und Baden.

---

<sup>1</sup> Zu letzterem Punkt: E. 4 des Entscheids.

<sup>2</sup> E. 5.3.

Rechtsgebiet: SchKG

Erschienen in: Jusletter 11. Oktober 2004

Zitervorschlag: Daniel Hunkeler, Konkursöffnung über die Grand Casino SA, Genf, in: Jusletter 11. Oktober 2004

Internetadresse: <http://www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.asp?ArticleNr=3451>